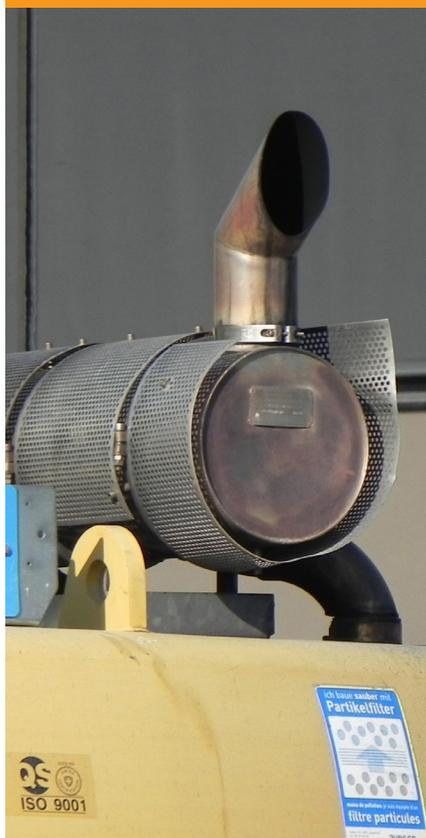


Merckblatt



Sicherstellen eines schadstoffarmen Betriebes von Baustellen.

Kontakt:
Roman Fendt
Leiter Lufthygiene
Telefon: 052 632 75 30
roman.fendt@ktsh.ch

Baurichtlinie Luft

Informationen für Bauunternehmen und Bauherren

Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft) BAFU, Bern, ergänzte Ausgabe 4.2.2016. Die Baurichtlinie Luft finden Sie unter:
<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01014/index.html>

Ziele

- Umweltgerechtes Bauen und Rückbauen
- Vermeidung von Nachbarschaftsklagen
- Festlegung der Massnahmen in der Planung

Was regelt die Baurichtlinie Luft?

- Generell gelten die Basismassnahmen „A“ der Baurichtlinie Luft, welche für eine „gute Baustellenpraxis“ stehen.
- Bei grösseren Baustellen gelten weitergehende Massnahmen zur Reduktion der Baustellenemissionen, die mit dem IKL zu vereinbaren sind.

Grundlagen

Der Bund hat verschiedene Massnahmen beschlossen. Sie dienen der

- Verminderung der Abgasemissionen von Baumaschinen,
- Staubbekämpfung bei mechanischen Arbeitsprozessen,
- Bekämpfung von Gasen, Rauch und freigesetzten Lösungsmitteln bei thermischen und chemischen Arbeitsprozessen.

Die Massnahmen sind Teil der „Baurichtlinie Luft“ (BUWAL, Bern 2002).

Massnahmenstufe A

Für alle Baustellen gilt die „gute Baustellenpraxis“

1. Es sind emissionsarme Arbeitsgeräte einzusetzen. Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig zu warten. Dies ist bei Maschinen und Geräten mit Leistung ≤ 18 kW mit einem Wartungskleber und bei Maschinen und Geräten mit Leistung > 18 kW mit einem Abgaswartungsdokument und einer Abgasmarke zu dokumentieren.
2. Für dieselbetriebene Maschinen und Geräte gelten die Vorschriften der LRV (Übergangsbestimmungen zur Änderung 19. September 2008) Art. 19a. Die Partikelfilterpflicht gilt grundsätzlich für alle Baumaschinen mit einer Leistung von mehr als 18 kW. Ausnahme: Für Baumaschinen mit einer Leistung von 18 bis 37 kW und Baujahr vor 2010 besteht keine Partikelfilterpflicht.
3. Benzinbetriebene Arbeitsgeräte ohne Katalysator dürfen nur mit Gerätebenzin nach SN 181163 betreiben werden. Für dieselbetriebene Maschinen und Geräte dürfen nur schwefelarme (Schwefelgehalt < 50 ppm) Treibstoffe verwendet werden.



4. Bei staubenden Arbeiten, Umschlagsprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten.
5. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche (Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichspachtel, Farbanstriche, Verputze, Haftbrücken, Primer usw.) sind umweltverträgliche (lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden. Dies gilt auch für Klebstoffe und Fugendichtungen.
6. Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle hat das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werksvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen zu überwachen.

Für Grossbautstellen gelten zusätzliche Anforderungen der Massnahmenstufe B (spezielle Beiblätter):

Massnahmenstufe B

Hochbauten
Grabungen

Diesetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen

Erläuterungen zu den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung und der Baurichtlinie Luft.

Partikelfilterpflicht

Die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV, Version vom 19. September 2008) legt fest, dass diesetriebene Maschinen und Geräte mit Leistungen von mehr als 18 kW auf Baustellen die Anforderungen von Art. 19a LRV in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 3 LRV erfüllen müssen. Darin wird unter anderem die Anzahl der Dieselpartikel begrenzt, welche im Abgas von Baumaschinen höchstens vorkommen darf.

Maschinen und Geräte die mit einem funktionierenden, auf der Filterliste BAFU/SUVA aufgeführten Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, gelten als LRV-konform.

Jeder Bauunternehmer oder Betreiber einer Baumaschine ist dafür verantwortlich, dass die Emissionsgrenzwerte der LRV eingehalten werden.